

constatiren, nicht kirchlich begraben werden, wenn, wie das Conc. Vienn. sich ausdrückt, die *circumstantiæ plene probatæ fuerint*, aus welchen auf Zurechnungsfähigkeit erkannt werden müßte. Das war eben hier nicht der Fall, da Mypius öfter Säuferwahnfinnsanfällen unterlag.

Unter dem Titel eines Excommunicirten konnte ihm das Begräbniß nicht verweigert werden, da er nicht *denuntiatus* war.

Wegen der Eigenschaft des qu. Mypius als Altkatholiken dürfte das Grab nach den Staatsgesetzen nicht verweigert werden, abgesehen davon, daß diese nicht constatirt war. Wegen Unbußfertigkeit aber und Unterlassung der religiösen Pflichten hat nicht der Pfarrer, sondern der Bischof auf Entziehung des Begräbnißes zu erkennen. Was geht aus alledem hervor? Daß die Katholiken in ihren zu Recht bestehenden kirchlichen Vorschriften die tolerantesten Menschen der Welt sind, denn wer würde, wenn er nicht sehr genau die Umstände erforscht hätte, in diesem Falle auf Toleranz erkannt haben? Der Pfarrer war zu entschuldigen, aber recht hatte er nicht. Nur noch eine Bemerkung. Es handelt sich bei dem Eindringen der Altkatholiken in katholische Friedhöfe um etwas Dogmatisches. Es soll dadurch die *communicatio in sacris* zwischen Lebenden und Verstorbenen dem Volksbewußtsein abhanden kommen. Daher der Eifer gegen abgesonderte Friedhöfe.

St. Pölten.

Dr. Josef Scheicher.

XI. (Bedeckung des Altars.) Zu dem im III. Hefte der Quartalschrift, Seite 481 enthaltenen Aufsätze über die s. g. Altar-Auflagen könnte noch eine Ergänzung hinzugefügt werden. Es ist da unter Berufung auf Rubr. general. XX. und de defect. §. 10. n. 4. nur die Rede von den vorgeschriebenen *tribus mappis benedictis*, deren oberste eine *oblonga usque ad terram* sein soll, während darunter zwei kürzere oder *unduplicata* sein muß. Ganz richtig wird gefolgert, daß von einer weiteren „Auflage“, (in manchen Gegenden nennt man diese übliche

Zuthat substratorium) keine Rede sei, selbe daher zum wenigsten überflüssig, wo nicht unstatthast sei. Wir machen noch auf eine andere vorgeschriebene vierte Mappe aufmerksam, welche unter die obgenannten benedizirten zu liegen kommt; denn die obzitrte Rubrik muß durch eine andere ergänzt werden, welche das Pontificale Romanum nach der Altarweihe bringt. Auf diese folgt die Benedictio tobalearum, vasorum etc. Und gleich nach dieser heißt es: Tum ministri ponunt super altare Chrismale sive pannum lineum ceratum, ad mensuram altaris factum; deinde vestiunt altare tobaleis . . benedictis. Das Chrismale wird also ausdrücklich unterschieden von den darüber zu legenden tobaleis benedictis, und wir haben daher vier vorgeschriebene Altar-Tücher. Dasselbe folgt auch aus der Brevierlektion am 11. Juli, wo der hl. Papst Pius I. dem Priester, aus dessen Verschulden etwas vom h. Blute verschüttet wird, wenn dasselbe bis zum vierten Linnen durchgedrungen ist, eine 20tägige Buße auferlegt. Offenbar schreibt das Pontifikale für dieses vierte oder unterste Linnen deßhalb vor, es müsse lineum ceratum sein, damit für den Fall des Verschüttens jedem weiteren Vordringen vorgebeugt werde. Diesem Zwecke würde schon durch die gewöhnliche käufliche Wachseleinwand entsprochen, falls man die bestrichene Seite nach unten nimmt; nur ist zu bemerken, daß eben diese „Wachs-Eleinwand“ gewöhnlich weder aus Wachs noch aus Leinwand besteht, sondern aus einem Baumwollensstoffe, der auf einer Seite mit Oelfarbe oder anderem Gemische behandelt ist. Will man der Rubrik ganz gerecht werden, so nehme man wirkliche Leinwand, am besten ungebleichte, die von der Webersechicht noch steif ist, und reibe sie stark mit solchem Wachs ein, oder zerlasse das Wachs sehr heiß, trage es rasch mit einer groben Bürste auf und gleiche dann alles noch mit einer Spatel aus. Von einer Benediction des Chrismale enthält das Pontifikale nichts; vielmehr unterscheidet es dasselbe von den benedizirten Linnen. (Vergl. Brigner Diözesan = Blatt 1857, Nr. 34, wo am Schlusse noch bemerkt wird: „Nicht selten

wird auf das oberste Altartuch noch eine Wachseleinwand gelegt, um dasselbe vor Staub und Schmutz zu bewahren. Diese Wachseleinwand soll aber während der Feier des hl. Opfers fortgenommen werden, wie unsere Constitut. Synod. vorschreiben.“¹⁾

Achenthal, Tirol.

Pfarrer P. A. Scherer.

XII. (Unterricht über die einzelnen Scapuliere.)

Für die Aufgenommenen wird es vom größten Nutzen sein, wenn über die einzelnen Scapuliere ein kurzer Unterricht ertheilt wird. Vorerst erkläre der Priester einfach, deutlich und genau, welche die einzelnen Scapuliere seien, was sie für eine Bedeutung haben; dann mache er insbesondere darauf aufmerksam, in welcher Weise das fünffache Scapulier getragen werden müsse; sage daher, daß man dasselbe in gesunden und kranken Tagen, bei Tag und Nacht, überhaupt zu jeder Zeit, namentlich aber in der Todesstunde tragen müsse und es nie, höchstens auf ganz kurze Zeit, etwa um es auszubessern oder aus einer anderen gegründeten Ursache ablegen dürfe, daß man gerade in der Weise das Scapulier tragen müsse, wie der Priester dasselbe umgegangen habe; es sei daher durchaus nicht zu billigen, wenn jemand das Scapulier für längere Zeit ablegt und nicht trägt, oder aber zu Hause aufbewahrt, an einen Nagel hängt oder wohl gar in die Tasche steckt. Manche glauben, durch das fortwährende Tragen zerreiße das Scapulier viel zu bald, weshalb sie dasselbe sorgsam schonen zu müssen glauben. Nicht zum Aufbewahren in der Kade bekommt man das Scapulier, sondern dazu hat man vom bevollmächtigten Priester dasselbe sich anlegen lassen, daß man es immer trage, wie ein Kleid, das man erst ablegt, wenn es schadhast zu werden beginnt. Das fünffache Scapulier muß demnach immer, zu jeder Tages- und Jahreszeit, und muß so getragen werden, daß die rothen Verbindungsbänder der beiden Theile des Scapulieres auf den Schultern aufliegen und die Scapuliertheile von den Schultern weg gleichmäßig vorne an der Brust und am Rücken niederhängen. Das Scapulier kann man am besten unter den Oberkleidern tragen. Damit dasselbe sich länger gut erhalte, kann man jeden Theil desselben in ein kleines Säckchen von Seide oder Leinwand einnähen. Auf diese Weise werden die einzelnen Scapuliertheile

¹⁾ Diese auf die vorgeschriebenen 3 Altartücher gelegte Wachseleinwand ist auch außer der Feier des hl. Messopfers nicht anzurathen, da sie unnöthig sich ausnimmt und die Altartücher darunter leichter modrig werden, zumal in feuchten Kirchen.